

WuB	VI A.	§ 129 InsO	6.08	Insolvenzrecht/InsO
BGH	Anfechtungserklärung; Anforderung an die Verjährungsunterbrechung			

Amtl. Leitsatz

1. Für die Ausübung des Anfechtungsrechts genügt jede erkennbare – auch konkludente – Willensäußerung, dass der Insolvenzverwalter eine Gläubigerbenachteiligung in der Insolvenz nicht hinnehme, sondern zur Masseanreicherung wenigstens wertmäßig auf Kosten des Anfechtungsgegners wieder auszugleichen suche.
2. Zur Frage, wann das Gericht davon ausgehen darf, ein Insolvenzverwalter, der die Anfechtbarkeit einer bestimmten Rechtshandlung geltend macht und zusätzlich die Tatsachengrundlage für die Anfechtung einer weiteren Rechtshandlung vorträgt, wolle diese von der Anfechtung ausnehmen.

B G H, Versäumnisurteil vom 21. Februar 2008  
IX ZR 209/06 – WM 2008, 935

Der Fall ist zum zweiten Mal beim BGH (vgl. WM 2004, 1966): Im Januar 1999 übereignete die jetzige Schuldnerin, die Komplementär-GmbH, der beklagten KG zur Sicherheit bestimmte technische Anlagen. Mitte dieses Jahres sodann verkaufte sie eben diese Gegenstände an die Beklagte, wobei der Kaufpreis vereinbarungsgemäß zu weiten Teilen durch Verrechnung mit Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber der Beklagten beglichen wurde. Im September 1999 stellte die Schuldnerin ihren Geschäftsbetrieb ein und stellte im Juli 2000 Eigenantrag, auf den hin das Verfahren Anfang 2001 eröffnet wurde.

Der klagende Verwalter hat in rechtlich wenig eindeutiger Weise – u.a. erklärte er die Anfechtungseinrede – doch immerhin so viel klar gemacht, dass er den durch die Verrechnung erloschenen Teil des Kaufpreises ausgezahlt bekommen wolle. Dem hat die Beklagte die fehlende Gläubigerbenachteiligung entgegen gehalten, da die Kaufgegenstände zuvor ja schon übereignet gewesen seien. Das Berufungsgericht hat diesem Einwand stattgegeben, weil es der Verwalter unterlassen habe, hinreichend klar zu machen, dass er

sein Rückforderungsbegehren gegebenenfalls auch auf eine Anfechtung der Sicherungsübereignung stützen wolle. Dieses Unterlassen habe zur Verjährung geführt – mit der Folge, dass die Klage keinen Erfolg haben könne. Der BGH tritt dem entgegen und verweist den Fall erneut zurück an das OLG.

Aus den Gründen

... Die Anfechtung muss nicht - geschweige denn ausdrücklich - als solche „erklärt“ werden (...). Die Anfechtungsabsicht muss zwar erkennbar sein. Wenn der Insolvenzverwalter deutlich macht, er wolle einen bestimmten Sachverhalt nicht der Anfechtung unterwerfen, so ist dies zu respektieren. Umgekehrt genügt jedoch für die Ausübung des Anfechtungsrechts jede erkennbare - auch konkludente - Willensäußerung, dass der Insolvenzverwalter eine Gläubigerbenachteiligung in der Insolvenz nicht hinnehme, sondern zur Masseanreicherung wenigstens wertmäßig auf Kosten des Anfechtungsgegners wieder auszugleichen suche.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, auf welche Weise erforderlichenfalls die Verjährung des Anfechtungsanspruchs (§ 146 InsO) unterbrochen oder gehemmt werden kann. Dies beurteilt sich nach den §§ 203 ff. BGB. Verfolgt der Verwalter vor Gericht (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) das Ziel, dass der Gegner einen erworbenen Gegenstand zumindest wertmäßig wieder der Masse zuführt, stützt er sein Begehren auf einen Sachverhalt, der geeignet sein kann, die Voraussetzungen einer Anfechtungsnorm zu erfüllen, und lässt der Vortrag erkennen, welche Rechtshandlungen angefochten werden, wird die Verjährung des Anspruchs bezüglich all dieser Rechtshandlungen gehemmt...

Dass ein Insolvenzverwalter, der vor Gericht eine bestimmte Rechtshandlung anfechtet - oder sich auf die Unwirksamkeit einer anfechtbaren Rechtshandlung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO beruft - und zusätzlich die Tatsachengrundlage für die Anfechtbarkeit einer weiteren Rechtshandlung vorträgt, diese von der Anfechtung ausnehmen will, entspricht auch dann nicht der Le-



benserfahrung, wenn die in Betracht kommenden Rechtshandlungen verschiedene wirtschaftliche Vorgänge betreffen. Im Zweifel hat das Gericht in einem derartigen Fall gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf eine Klarstellung hinzuwirken. Eine solche Klarstellung, Ergänzung oder Berichtigung des Tatsachenvortrags ist auch noch nach Fristablauf möglich. Die Grenze, die § 146 Abs. 1 InsO einer Ergänzung oder Berichtigung des Klagevorbringens setzt, ist nicht eng zu ziehen. Sie ist erst überschritten, wenn ein neuer oder in wesentlichen Teilen geänderter Sachverhalt als Klagegrund nachgeschoben wird (...).

Dass der Kläger - wie das Berufungsgericht gemeint hat - die Sicherungsübereignung bewusst von der Anfechtung habe ausnehmen wollen, trifft nicht zu... In der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2002 hat er jedoch darauf hingewiesen, dass auch die Sicherungsübereignung anfechtbar sei „und dass dies ggf. noch nachgeholt würde“. Im Schriftsatz vom 21. Oktober 2002 hat er die „Einrede der Anfechtbarkeit“ erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die zweijährige Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen...

#### Anmerkung

Vor dem Hintergrund der Regel, dass das Gericht das Recht kenne (*iura novit curia*), ist die vorliegende Entscheidung zu begrüßen; nimmt sie dem Verwalter doch die Last einer präzisen - oder doch zumindest präzisierenden - Rechtsdarstellung seines Begehrens. Darin liegt ein weiteres Abrücken vom aktienrechtlichen Verständnis einer Anfechtungsklage, das es zu Zeiten der Konkursordnung noch gegeben hatte.

Der Verwalter hatte es aus welchen Gründen auch immer (teilweise wohl aus Fehleinschätzung der Rechtslage) versäumt, deutlich zu erklären, dass er auch die Sicherungsübereignung als den Auslöser für das mögliche Fehlen einer Gläubigerbenachteiligung anfechten wolle. Stattdessen sprach er in diesem Kontext von „Anfechtbarkeit“ und von „Einrede der Anfechtbarkeit“. In Anbetracht dessen hatte sich das OLG auf den Standpunkt gestellt, dass sich mit dieser Rechtsauffassung eine Anfechtung auch der Sicherungsübereignung nicht rechtfertigen lasse; es verlangte mithin dem anfechtenden Verwalter die Klarstellung ab, ob er einen Angriff auf die Masse abwehren oder aber diese anreichern wollte.

Der BGH schafft dagegen unter Hinweis auf die im ersten Leitsatz wiedergegebene Einschätzung der Anfechtungserklärung als einer auch konkludent äußerbaren Willenserklärung dem Verwalter einen Freiraum: Statt präzise auflisten zu müssen, nach Maßgabe welcher Rechtsbeurteilung die Anfechtung welcher Rechtshandlungen vonstatten gehen soll, genügt mehr oder minder die klare Festlegung des Klageziels. Unter Rdn. 12 der Entscheidung legt der BGH dar, wie diese Klarheit beschaffen sein muss, um die Verjährung nach den §§ 203 ff. BGB zu unterbrechen bzw. zu hemmen; auch hier obwaltet Großzügigkeit. Fehlt es gleichwohl an einer hinreichenden Klarheit, kommt die im zweiten Leitsatz angedeutete Hilfestellung zum Tragen: Danach ist der Tatrichter erst einmal gehalten, den klagenden Verwalter nach § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO zur Klarstellung zu veranlassen - u.U. auch noch nach Ablauf der Verjährung. Erst dann darf er davon ausgehen, dass eine bestimmte Rechtshandlung nicht angefochten werden solle. Auf einen saloppen Nenner gebracht, kann man dieses Unterstützungsarsenal auch so umschreiben: Der Hund wird zum Jagen getragen.

Das alles liegt auf der Linie des umfassend verfolgten Bestrebens, die Anfechtungsvorschriften zu dem scharfen Schwert werden zu lassen, als dass es von der Praxis (mit kräftiger Unterstützung der Literatur) zunehmend, nicht selten am Sinn und Wortlaut der Vorschriften vorbei, fortentwickelt worden ist; insoweit ist die Entscheidung also durchaus zu begrüßen - zumindest aus der Sicht der Praxis. Bei diesem Trend ist jedoch erhöhte Vorsicht geboten: Man darf dabei das Gesamtgefüge des Anfechtungsrechts, aber auch des Wirtschaftsrechts insgesamt nicht aus den Augen verlieren (dazu *Paulus*, Festschr. Fischer, 2008, S. 445 ff.). Was die präzise Festlegung gerade auf die Insolvenzanfechtung anbelangt, so ist etwa im Hinterkopf zu behalten, dass in grenzüberschreitenden Fällen Art. 13 EuInsVO bzw. § 339 InsO eine unmissverständliche Festlegung gebietet. Denn davon sind die Verteidigungsmöglichkeiten des Prozessgegners abhängig. Aber auch im nationalen Kontext macht gerade der vorliegende Fall mit seiner (bislang) zweimaligen Involvierung des BGH deutlich, dass die Überantwortung der Kenntnis der hoch komplexen Materie des Anfechtungsrechts auf die Gerichte dazu führen kann, dass immer mehr Fälle durch alle Instanzen hin zum BGH gebracht werden.